

Kleine Anfrage

der Abg. Christine Schäfer AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Soziales, Arbeit und Gesundheit

Förderung und ideologische Ausrichtung der „Landesarbeitsgemeinschaft Jungen- & Männerarbeit Baden-Württemberg e. V.“

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. In welcher jeweiligen Höhe flossen in den Haushaltsjahren 2023, 2024, 2025 und im laufenden Jahr 2026 finanzielle Mittel des Landes an die „Landesarbeitsgemeinschaft Jungen*- & Männer*arbeit Baden-Württemberg e. V.“ (LAGJ*M*BW)?
2. Unter welchen konkreten Haushaltstiteln und für welche jeweiligen Förderzwecke wurden diese Landesmittel in dem genannten Zeitraum bewilligt?
3. Welche konkreten Projekte oder Publikationen des genannten Vereins wurden in diesem Zeitraum mit Landesmitteln bezuschusst oder vollständig finanziert?
4. Wie viele Personalstellen des Vereins wurden in den Haushaltsjahren 2023 bis 2026 durch Landesmittel anteilig oder vollständig finanziert?
5. Befinden sich unter den geförderten Maßnahmen auch Projekte oder Kampagnen, die explizit die Verbreitung oder Erarbeitung von Leitfäden zur Verwendung geschlechteruntypischer Sprache (sogenanntes „Gendern“ mittels Gender-Sternchen, Doppelpunkt etc.) beinhalten?
6. Wie bewertet die Landesregierung diese Förderung vor dem Hintergrund des Schutzes der deutschen Standardsprache?
7. Wie und durch welche Stellen des Landes wurden die Verwendungsnachweise der dem Verein gewidmeten Haushaltsmittel in den Jahren 2023 bis 2025 geprüft?
8. Wurden bei diesen Prüfungen Beanstandungen oder Rückforderungsschreiben fällig (wenn ja, bitte angeben, in welcher Höhe und aus welchen Gründen)?

9. Auf welcher rechtlichen Grundlage oder durch welchen konkreten Kabinetts- bzw. Parlamentsbeschluss ist die kontinuierliche finanzielle Absicherung dieser Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) als Teil der „sozialen Daseinsvorsorge“ legitimiert?
10. Inwieweit prüft die Landesregierung bei der Mittelvergabe an die LAGJ*M* BW die Einhaltung des staatlichen Neutralitätsgebots, wenn der Verein aktiv politischen Einfluss auf Gesetzgebungsverfahren oder den familienpolitischen Diskurs des Landes nimmt?

3.8.2026

Christine Schäfer AfD

Begründung

Die Landesarbeitsgemeinschaft Jungen*- & Männer*arbeit Baden-Württemberg e. V. (LAGJ*M* BW) tritt öffentlich als landesweite Fachstelle für geschlechterbezogene Soziale Arbeit auf. Finanziert wird der Verein maßgeblich aus Landesmitteln des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration, die der Landtag von Baden-Württemberg beschließt. In ihren Veröffentlichungen, wie jüngst in einer offiziellen Stellungnahme zur Familienpolitik, fordert die LAG den kontinuierlichen Ausbau steuerfinanzierter „geschlechter- und diversitätssensibler“ Beratungsstrukturen und bedient sich dabei konsequent einer ideologisch geprägten Gendersprache. Vor dem Hintergrund eines verantwortungsvollen Umgangs mit Steuergeldern und der verfassungsmäßig verankerten Neutralitätspflicht des Staates besteht ein erhebliches öffentliches Interesse an der Aufklärung über den genauen Umfang der staatlichen Alimentierung dieses Vereins sowie über die inhaltliche Kontrolle der dort geleisteten Arbeit.

Antwort

Mit Schreiben vom 24. August 2026 Nr. SM23-0141.5-018/0381 beantwortet das Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *In welcher jeweiligen Höhe flossen in den Haushaltsjahren 2023, 2024, 2025 und im laufenden Jahr 2026 finanzielle Mittel des Landes an die „Landesarbeitsgemeinschaft Jungen*- & Männer*arbeit Baden-Württemberg e. V.“ (LAGJ*M* BW)?*

Die Landesarbeitsgemeinschaft Jungen*- & Männer*arbeit Baden-Württemberg e. V.“ (LAGJ*M* BW) wurde im Haushaltsjahr 2023 mit 99 783,00 Euro, im Haushaltsjahr 2024 mit 233 156,77 Euro und im Haushaltsjahr 2025 mit 240 499,00 Euro aus dem Landeshaushalt gefördert.

Da das Haushaltsjahr 2026 noch nicht abgeschlossen ist, kann hierzu noch keine abschließende Aussage getroffen werden. Die Antwort konzentriert sich daher auf die Haushaltsjahre 2023, 2024 und 2025, um eine kohärente Datenbasis zu gewährleisten.

2. *Unter welchen konkreten Haushaltstiteln und für welche jeweiligen Förderzwecke wurden diese Landesmittel in dem genannten Zeitraum bewilligt?*

Für die institutionelle Förderung der LAGJ*M* BW werden Landesmittel bei Kapitel 0918 Titel 684 03 bereitgestellt.

Das Projekt „Dranbleiben – Geschlechter- und diversitätsbewusste Ansätze bei Einsamkeit von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit besonderem Fokus auf Jungen und junge Männer“ wird aus Kapitel 0918 Titel 684 78 (Masterplan Jugend) gefördert.

Über das Kapitel 0918 Titel 684 72 gewährt das Land Baden-Württemberg Zuschüsse an die LAGJ*M* BW zur Teilfinanzierung der Personalausgaben der dort beschäftigten Bildungsreferentinnen und Bildungsreferenten.

Die Bewilligung des Projektes „Männlichkeiten 2.1: My actions count. Every day!“ erfolgte aus Kapitel 0921 Titel 684 77 mit der Zweckbestimmung, Zuschüsse für laufende Zwecke an sonstige Träger zur Umsetzung des Landesaktionsplans und des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt an Frauen und häuslicher Gewalt weiterzureichen (Istanbul-Konvention).

3. Welche konkreten Projekte oder Publikationen des genannten Vereins wurden in diesem Zeitraum mit Landesmitteln bezuschusst oder vollständig finanziert?

Die institutionelle Förderung erfolgt nach Nr. 4 der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung, der Jugenderholung und der Strukturen sowie zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (Verwaltungsvorschrift Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit – VwV KJA und JSA). Die Landesmittel sind nicht an konkrete Projekte gebunden.

Im Rahmen des Masterplan Jugend wird das Projekt „Dranbleiben – Geschlechter- und diversitätsbewusste Ansätze bei Einsamkeit von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit besonderem Fokus auf Jungen und junge Männer“ mit dem Schwerpunkt geschlechter- und diversitätsbewusste Ansätze bei Einsamkeit von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit besonderem Fokus auf Jungen und junge Männer gefördert.

Auf Grundlage der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Förderung von Bildungsreferentinnen und Bildungsreferenten im Bereich der verbandlichen und offenen Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit (VwV Bildungsreferentinnen-Bildungsreferenten-Programm – BiRefVwV) werden die Personalausgaben der Bildungsreferentinnen und Bildungsreferenten bei der LAG J*M* BW anteilig gefördert.

Zusätzlich fördert das Sozialministerium das Projekt „Männlichkeiten 2.1: My actions count. Every day!“ (siehe bereits die Antwort zu Ziffer 2), das sich damit beschäftigt, was Männlichkeit in der Gesellschaft, in Institutionen, im Beruf und im persönlichen Leben bedeutet.

4. Wie viele Personalstellen des Vereins wurden in den Haushaltsjahren 2023 bis 2026 durch Landesmittel anteilig oder vollständig finanziert?

Wie bereits in der Antwort zu Ziffer 1 dargestellt, konzentriert sich auch die Antwort auf Ziffer 8 auf die Jahre 2023 bis 2025. In den Haushaltsjahren 2023 bis 2025 wurden bei der LAG J*M* BW Personalstellen anteilig finanziert. Dabei erfolgte eine Bezuschussung im Jahr 2023 für 2,0 Personalstellen, im Jahr 2024 für 4,5 Personalstellen und im Jahr 2025 für 7,0 Personalstellen.

5. Befinden sich unter den geförderten Maßnahmen auch Projekte oder Kampagnen, die explizit die Verbreitung oder Erarbeitung von Leitfäden zur Verwendung geschlechteruntypischer Sprache (sogenanntes „Gendern“ mittels Gender-Sternchen, Doppelpunkt etc.) beinhalten?

Im Mittelpunkt der Arbeit der LAG J*M* BW als einer landesweiten „Fachstelle für Jungen*- und Männer*arbeit und Jungen*- und Männer*politik“ steht die fachliche Beratung und Qualifizierung sowie die Vermittlung von Informationen und Methoden der geschlechterreflektierten Arbeit mit Jungen und Männern sowie der Vernetzung der tangierten Akteurinnen und Akteure.

Eine explizite Förderung von Projekten oder Kampagnen zur Erarbeitung oder Verbreitung „geschlechteruntypischer Sprache (sogenanntes „Gendern“ mittels Gender-Sternchen, Doppelpunkt etc.)“ ist damit nicht verbunden.

6. Wie bewertet die Landesregierung diese Förderung vor dem Hintergrund des Schutzes der deutschen Standardsprache?

Die Sprachwissenschaft versteht unter Standardsprache eine Varietät des Deutschen, die von der Gesellschaft als Norm kodifiziert wurde. Darüber hinaus bestehen weitere Varietäten des Deutschen, beispielsweise Dialekte oder Fachsprachen. Der Prozess der Kodifizierung und Normierung ist ein fortlaufender und trägt der stetigen Weiterentwicklung einer Sprache Rechnung.

7. Wie und durch welche Stellen des Landes wurden die Verwendungsnachweise der dem Verein gewidmeten Haushaltsmittel in den Jahren 2023 bis 2025 geprüft?

Die Prüfung der Verwendungsnachweise für die Förderungen auf Grundlage der BiRefVwV sowie des Projektes des Masterplan Jugend nach der VwV KJA und JSA und des Projektes „Männlichkeiten 2.1: My actions count. Every day!“ erfolgt durch das Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit auf Grundlage der Landeshaushaltsordnung (LHO).

Für die Prüfung der Verwendungsnachweise der institutionellen Förderung nach Nr. 4 VwV KJA und JSA ist das Regierungspräsidium Stuttgart als Bewilligungsbehörde zuständig.

8. Wurden bei diesen Prüfungen Beanstandungen oder Rückforderungsschreiben fällig (wenn ja, bitte angeben, in welcher Höhe und aus welchen Gründen)?

Die Verwendung der Fördergelder wurde durch die jeweilige Vorlage der Verwendungsnachweise durch das Regierungspräsidium Stuttgart und das Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit geprüft. Im Rahmen der erfolgten Prüfungen der Verwendungsnachweise haben sich keine Beanstandungen oder Rückforderung ergeben.

9. Auf welcher rechtlichen Grundlage oder durch welchen konkreten Kabinetts- bzw. Parlamentsbeschluss ist die kontinuierliche finanzielle Absicherung dieser Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) als Teil der „sozialen Daseinsvorsorge“ legitimiert?

*10. Inwieweit prüft die Landesregierung bei der Mittelvergabe an die LAGJ*M* BW die Einhaltung des staatlichen Neutralitätsgebots, wenn der Verein aktiv politischen Einfluss auf Gesetzgebungsverfahren oder den familienpolitischen Diskurs des Landes nimmt?*

Die Ziffern 9 und 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die LAGJ*M* BW ist ein nach § 75 SGB VIII anerkannter Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe und ein nach § 4 Jugendbildungsgesetz (JugendBildG) anerkannter Träger der außerschulischen Jugendbildung.

Nach § 3 Absatz 1 SGB VIII ist die Kinder- und Jugendhilfe durch die Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen geprägt. Nach § 4 SGB VIII soll die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe mit der freien Kinder- und Jugendhilfe zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammenarbeiten. Dabei hat sie die Selbstständigkeit der freien Kinder- und Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten. Sie soll auch von eigenen Maßnahmen absehen, soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können.

Gemäß § 74 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 SGB VIII müssen Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe als Fördervoraussetzung die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten. Zu den zentralen Zielen des Grundgesetzes gehört die Verwirklichung einer freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Urteil vom

23. Oktober 1952, Az. 1 BvB 1/51). Freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe müssen das Ziel vertreten, die Kinder und Jugendlichen für die grundlegenden Ziele des Grundgesetzes und dessen Wertordnung zu gewinnen (vgl. BVerwG, 1. August 1996, Az. 5 B 90/96). Damit stellt der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor menschen- und demokratiefeindlichen politischen Strömungen eine zentrale Aufgabe dar. Bezugspunkt der freiheitlich demokratischen Grundordnung ist die im Artikel 1 GG artikulierten unveräußerliche menschliche Würde. Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts bietet ein Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit nur dann, wenn er positiv im Sinne der obersten Grundsätze der freiheitlichen Demokratie wirkt (vgl. BVerwG, NDV 1979, 33).

Vor diesem Hintergrund ergeben sich die Rechtsgrundlagen für die Verpflichtung zur Einhaltung von Offenheit, Vielfalt und Pluralität, Kontroversität, eigenständigen Orientierung sowie zum Indoktrinationsverbot zum einen aus dem Grundgesetz und zum anderen aus dem Achten Sozialgesetzbuch.

Als Träger von bestimmten Grundrechten (Artikel 19 Absatz 3 GG) können sich Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen ihrer allgemeinen Handlungsfreiheit (Artikel 2 und 5 GG) frei zu Themen äußern und dabei auch kontrovers Stellung beziehen.

Zudem schließt das Strukturprinzip der Vielfalt und Pluralität (§ 3 SGB VIII) im Lichte der allgemeinen Handlungsfreiheit (Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 GG) und der Meinungsfreiheit (Artikel 5 GG) aus, dass der Staat oder sonstige Organisationen und Vereinigungen den Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe bestimmte Werteorientierungen, Inhalte, Methoden und Arbeitsformen vorgeben (vgl. VGH BW, 18. Dezember 2006, Az. 12 S 2474/06).

Die LAGJ*M* BW ist eine Fachstelle für Jungen*- und Männer*arbeit und Jungen*- und Männer*politik auf Landesebene. Als Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe erbringt die LAGJ*M* BW Leistungen nach eigenem Willen und autonom in Zielsetzung und Durchführung. Im Rahmen der Privatautonomie steht es natürlichen und juristischen Personen frei, mit welchen Rechtssubjekten sie ein Rechtsverhältnis eingehen.

Der LAGJ*M* BW steht es ferner frei, eine eigene politische und fachliche Überzeugung einzunehmen und bestimmte Werte zu vermitteln, solange diese der freiheitlich demokratischen Grundordnung entsprechen. Die in der Begründung der Kleinen Anfrage zitierten Äußerungen der LAGJ*M* BW sind vom Grundrecht auf freie Meinungsäußerung gedeckt, da sie alleine die politische Überzeugung des Trägers kundtun. Herabwürdigende Bezeichnungen oder falsche Behauptungen sind darin nicht enthalten, sodass die Schranken der freiheitlich demokratischen Grundordnung eingehalten wurden.

Hinsichtlich des Fördergeschehens hält sich das Land an die Vorgaben des Grundgesetzes und aus § 82 Absatz 1 SGB VIII i. V. m. § 20 LKJHG. Geförderte Maßnahmen, Projekte oder Vereinigungen dürfen keine rassistischen, sexistischen, diskriminierenden oder herabwürdigenden Inhalte aufweisen. Da solche Merkmale in den in der Begründung der Kleinen Anfrage zitierten Veröffentlichungen und Aussagen der LAGJ*M* BW nicht enthalten sind, und auch die sonstigen Fördervoraussetzungen vorliegen, ist die LAGJ*M* BW nach wie vor förderfähig.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Beteiligung von Behörden, Körperschaften, Verbänden, Organisationen sowie Sachverständigen bei der Erarbeitung von Regelungen in Nummer 5.3 der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Erarbeitung von Regelungen (VwV Regelungen) festgelegt ist.

Hildenbrand

Minister für Soziales,
Arbeit und Gesundheit